

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Käufe von Waren und die Erbringung sonstiger Leistungen an steep, soweit sie nicht durch speziellere Bedingungen geregelt werden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltslos annehmen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Unsere Bestellung kann durch den Lieferanten nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden.

(2) An Bestellunterlagen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung der Bestellung oder nach Fertigstellung der Bestellung sind sie auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Sämtliche Rechnungen sind dreifach anzufertigen und mit der Bestellnummer der steep zu versehen.

(3) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

§ 4 Lieferzeit

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

(1) Sofern steep Sachen dem Lieferanten beistellt, behält sich steep das Eigentum an diesen Sachen vor.

(2) Werden diese mit anderen verarbeitet, so erwirbt steep das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der von steep beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

§ 6 Gefahrübergang, Umweltschutz, Dokumente

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefer­scheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, rechtsverbindlich und auf Dauer zu erklären, dass die von ihm gelieferten Artikel und Produkte den Anforderungen der jeweils gültigen Fassung der RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) entsprechen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), in der jeweils gültigen Version, bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen zu beachten.

Er wird seinen Pflichten aus Artikel 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus dem Auftraggeber auch ohne besondere Anfrage unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die der Auftraggeber für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferungen benötigt.

Jeder Lieferung ist insbesondere eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) gemäß Artikel 31 beizufügen,

a) wenn der Stoff oder die Zubereitung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfüllt oder

b) wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder

c) wenn der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a) und Buchstabe b) angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde.

Ein Lieferant mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, die nach der REACH-Verordnung bestehenden Pflichten als Importeur wahrzunehmen.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

(3) Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Gefahrübergang gerügt werden. Bei verdeckten Mängeln läuft die Frist ab Entdeckung des Mangels.

(4) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 8 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware oder sonstigen erbrachten Leistungen entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages stets eine branchenübliche allgemeine Haftpflichtversicherung sowie eine branchenübliche Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Rechtsmängel

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung und durch den vertragsgemäßen Gebrauch keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 7 (4).

§ 10 Geistiges Eigentum

An Know-how, Erfindungen, Designs, die für die gelieferte Ware neu entwickelt wurden, erhalten wir sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte.

§ 11 Abtretungen, Unteraufträge

(1) Der Lieferant darf seine Forderungen gegenüber steep nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

(2) Die Untervergabe der bestellten Lieferung oder Leistung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von steep.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bonn.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.